

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1655

Unser Zeichen: 364.012/36.40.01 je-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.01.2007

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26 –**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709 –**
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz –
und zur Änderung anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 30. November 2006 und für die Gelegenheit, schriftlich und mündlich zu den oben genannten Entwürfen im Rahmen der vorgesehenen Anhörung am 10./11. Januar 2007 Stellung nehmen zu dürfen.

Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes gehören in kommunale Verantwortung und sollten grundsätzlich weisungsfrei von den Kreisen und kreisfreien Städten „nah am Menschen“ erledigt werden. Alle in Aussicht genommenen und künftigen Regelungen des Landesnatur-
schutzgesetzes müssen sich deshalb diesem Grundsatz der ortsnahen kommunalen Selbst-
verwaltung entsprechend öffnen, damit sie den Grundprinzipien der anstehenden Verwal-
tungsstrukturreform entsprechen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, durch einen Verzicht auf detaillierte Regelungen, dem Vollzug vor Ort größere Entscheidungsspielräume zu geben. Wir begrüßen außerordentlich, dass die Unteren Naturschutzbehörden eigenverantwortlich entscheiden sollen, ob sie jeweils eigene Wege im Vollzug gehen wollen oder ob sie durch eigenverantwortliche Absprachen untereinander einen einheitlichen Vollzug herstellen wollen. Nur, soweit dies aus übergeordneten naturschutzpolitischen Gründen notwendig wird, soll durch Regelungen des Landes, sei es fachaufsichtlich oder im Ordnungswege, eingegriffen werden. **Dieser Zielvorstellung können wir uns anschließen.**

Wir werden dazu beitragen, dass es zu einheitlichen Regelungen kommen wird. Sofern dann noch Verordnungen notwendig sein sollten, gehen wir davon aus, dass wir bereits im Vorwege rechtzeitig beteiligt werden, damit die bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorhandene Verwaltungspraxis hinreichend berücksichtigt werden kann. Bei dieser Gelegenheit bitten wir zu prüfen, die Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung für die Unteren Naturschutzbehörden auf die Amtvorsteher oder Bürgermeister (§ 45 c Abs. 2 (alt)) beizubehalten.

Gern kommen wir Ihrer Bitte nach, Ihnen die Schwerpunkte unserer Stellungnahme im Einzelnen vorab schriftlich zu übermitteln.

1. Zu a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26 –

Der von der Fraktion der FDP vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) vom 05.04.2005 entspricht inhaltlich größtenteils dem Anfang des Jahres 2003 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2312. Zum damals vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU haben der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein gegenüber dem Landtag – Umweltausschuss – am 12.03.2003 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, auf die verweisen dürfen (**Anlage 1**).

2. Zu b) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709 –

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 53 eine Regelung für den Landesbeauftragten für Naturschutz vor. Gegen diese Regelung haben wir keine Bedenken, so dass sich eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erübrigt.

3. Zu c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004 –

Mit den beiliegenden Stellungnahmen vom 24.01.2006 und 10.05.2006 hatten wir gegenüber dem Ministerium für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bereits ausführlich zu den uns vorgelegten Gesetzentwürfen Stellung genommen (**Anlagen 2 und 3**).

Dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf haben wir entnommen, dass unsere Anregungen und Bedenken teilweise berücksichtigt worden sind.

Dies begrüßen wir und beschränken uns deshalb auf folgende Hinweise:

3.1 Nach wie vor vermittelt der Gesetzentwurf in der Gesamtschau aller Regelungen den Eindruck, dass durch weitreichende Öffnung und fehlende Konkretisierung der Verwaltungsvollzug des Gesetzes wesentlich

schwieriger und aufwendiger wird. Durch den Wegfall konkreter Regelungen entsteht Rechtsunsicherheit und wir befürchten negative Auswirkungen auf die Umsetzungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung innerhalb der Gebietskörperschaften und innerhalb des Landes, solange insbesondere die zahlreichen Verordnungsermächtigungen nicht durch praktikable Regelungen umgesetzt sind. Der Entwurf kann letztlich bis dahin auch nicht umfassend und abschließend beurteilt werden. Ohne diese Verordnungen fehlt die Praktikabilität und Vollziehbarkeit des Gesetzes. Die Folge wird sein, dass aufgrund der unklaren Regelungen letztlich sowohl bei der Verwaltung wie bei allen übrigen Betroffenen (Bürger, Wirtschaft, Landwirtschaft) ein hierauf bezogener Mehraufwand entstehen wird.

- 3.2 In weiten Teilen besteht die Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes darin, materielle Anforderungen zusammenzufassen und zu abstrahieren. Dies geschieht zum einen durch Verweisungen auf Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz) und zum anderen durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen (z. B. § 7 Abs. 3). Ob sich dadurch tatsächlich „sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung“ im nennenswerten und wirklich „außenwirksamen“ Umfang ergeben können, bleibt abzuwarten.

4. Darüber hinaus geben wir ergänzend folgende Hinweise:

4.1 Zu § 3 - Vertragsnaturschutz

Wir halten eine Ermessensregelung für sinnvoller als eine generelle Prüfpflicht, ob der Zweck der Maßnahme auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 121 ff LVwG erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für Antragsteller bringen in der Regel keine Vorteile, sondern lösen zusätzliche Verfahrensschritte mit Mehraufwand und Zeitverzögerungen aus. Eine höhere Akzeptanz kann in diesen Fällen bei den Antragstellern nicht erwartet werden. Dem Antragsteller kommt es in der Regel auf eine schnelle Entscheidung an.

4.2 Zu §§ 7, 8, 9 - Landschaftsplanung

Im Gesetzentwurf wird der Landschaftsrahmenplan nicht mehr erwähnt.

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass die Landschaftsrahmenplanung als kreisübergreifendes Instrument einer vorsorgenden Landschaftspflege unverzichtbar ist, da das Landschaftsprogramm auch nach einer Konkretisierung in seiner Aussagentiefe keinen hinreichenden Ersatz für die Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1:100.000 geben kann. Als Orientierung für die kommunale Landschaftsplanung sowie im Hinblick auf die Beurteilung übergeordneter Vorhaben, beispielsweise des Fernstraßenbaus oder der Energieversorgung, ist die fachplanerische Vorbereitung durch die Landschaftsrahmenplanung von grundlegender Bedeutung.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet, in der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Ein für die Regionalpläne erforderlicher Detaillierungsgrad wird in einem landesweiten Landschaftsprogramm allein schon vom Umfang her nur schwer zu leisten sein. Hier wird es darauf ankommen, sich einerseits auf wesentliche Kernaussagen zu beschränken, aber andererseits auch gleichzeitig die notwendige Betrachtungs-/Untersuchungstiefe für die Regionalplanung zu erreichen. Im Übrigen erfolgt die Fortschreibung der Regionalpläne in der Regel zeitlich versetzt und zum Teil orientiert an konkreten teilraumspezifischen Planungserfordernissen. Entsprechend werden Teilfortschreibungen des Landschaftsprogramms erforderlich werden.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

4.3 Zu § 11 Abs. 3 – Genehmigung von Eingriffen

Eine Vermeidbarkeit eines Eingriffes wird an das undefinierte Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gekoppelt. Gleichzeitig hat die Behörde auch alle sonst möglichen, nicht definierten Anforderungen an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Begriff der Vertretbarkeit ist geradezu uferlos individuell interpretierbar und rechtlich nicht definiert. Diese Regelung führt zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Zeitverzögerungen und ist für die Behörde kaum umsetzbar. Es sollte zumindest der Begriff „zumutbar“, der bereits rechtlich definiert ist, gewählt werden. Es muss auch ein klarer Rahmen definiert werden, worin konkret die „sonstigen Anforderungen“ bestehen.

4.4 Zu § 12 Abs. 3 – Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Wir begrüßen, dass entgegen der Vorentwürfe Ersatzzahlungen auch zukünftig an die Untere Naturschutzbehörde zu leisten sind, um von ihr entsprechend dem abgestimmten regionalen Bedarf auch in der Region eingesetzt zu werden. Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchstrichterlich geforderte (natur)räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Ak-

zeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die Unteren Naturschutzbehörden fördert auch das Engagement örtlicher Verbände (WWV, Jägerschaft, Naturschutzvereine).

4.5 Zu § 33 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen sollen nach der geplanten Zuständigkeitsverordnung von der Obersten Naturschutzbehörde festgelegt und von den Unteren Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Mit Blick auf das EU-Recht scheint diese Aufteilung nur für die Festlegung von Maßnahmen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete akzeptabel zu sein. Für alle anderen Gebiete sollte die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde liegen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang vielmehr, dass die Obere Naturschutzbehörde die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse den Unteren Naturschutzbehörden zeitnah zur Verfügung stellt.

4.6 Zu § 54 – Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Bedenken bestehen hinsichtlich der auch künftig zwingend vorgesehenen Bestellung eines/einer Kreisbeauftragten für den Naturschutz sowie daneben die Bildung eines Beirates für den Naturschutz. Wir schlagen vor, den Unteren Naturschutzbehörden zumindest ins Ermessen zu stellen, einen Beirat zu bilden.

4.7 Zu § 76 – Bestehende Landschaftsplanungen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu §§ 7 bis 9.

Mit freundlichen Grüßen



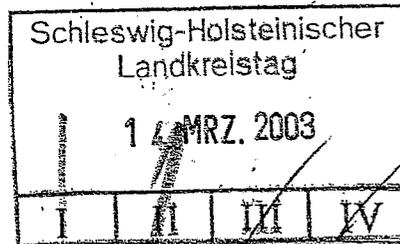
Jochen von Allworden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Aktenstück LKT

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: -11



Absendedatum
12.03.03 Je /H
Geschäftszeichen

364.012
36.00.14

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21

24171 Kiel

1. - 2/17/3
2. - 2/17/3
2. - 2/17/3

- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlichen Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz -, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1950 –
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2312 –

Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 – L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003, mit dem Sie uns u. a. die Ausarbeitung des Umweltministeriums zum Thema Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht, Umdruck 15/2687 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins – Drucksache 15/2312 mit der Bitte um Stellungnahme möglichst bis zur mündlichen Anhörung im Umweltausschuss des Landtages (5./6. März 2003) übermittelt haben.

Zu den vorgenannten Umdrucken nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht – Umdruck 15/2687 –

Die zeitlich so knappe Vorlage eines derartig komplexen Vorganges wie der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung eines ministeriellen Verwaltungsentwurfes sowie eines Alternativentwurfes der CDU-Fraktion lässt die Ernsthaftigkeit und Sinn einer Beteiligung Dritter mit diesen Vorgaben zumindest als fragwürdig erscheinen.

Zur besseren Lesbarkeit, zumal eben nur ein unvertretbar kurzer Zeitraum zur Durchsicht bestand, wäre eine Synopse alt/neu hilfreich gewesen. Hinzu kommt, dass bereits eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Form

eines Landes-Artikelgesetzes vorliegt. Ob diese Änderung in dem nunmehr übersandten Entwurf eingegangen ist, konnten wir im Detail nicht nachprüfen. Wie halten daher unsere Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Landes-Artikelgesetzes vom 01.10.2001 und 17.04.2002 insoweit aufrecht. Unter Berücksichtigung unserer Vorbemerkung gehen wir davon aus, dass der ministerielle Entwurf im wesentlichen die Vorgaben des neuen Bundesnaturschutzgesetzes umsetzt und darüber hinaus „bemüht“ ist, die in der praktischen Anwendung des bestehenden Landesnaturschutzgesetzes aufgetretenen Problemstellungen zu lösen. Ob und inwieweit dies abschließend gelungen ist, kann unter Hinweis auf die obigen Vorbemerkungen nicht abschließend beantwortet werden.

Dennoch bemerken wir folgendes:

Zu Nr. 4 (§ 3 b LNatSchG)

Die neu eingeführte Definition der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft wird aus Sicht des Naturschutzes positiv bewertet. Die Anforderungen an die Landwirtschaft als auch an eine Biotopmindestdichte in Natur und Landschaft dürften zwar den Charakter von „Programmsätzen“ haben, da Zuwiderhandlungen in der Regel nicht als Eingriffe oder Ordnungswidrigkeiten definiert sind. Dennoch sind die in das Gesetz aufgenommenen Anforderungen als Argumentationshilfe in der täglichen Praxis sinnvoll und hilfreich.

Zu Nr. 11 (§ 7 Abs. 2 LNatSchG)

Die Klarstellung der Anforderungen der Eingriffsregelung entspricht im wesentlichen der fachlichen Praxis der örtlichen Vollzugsbehörden, insbesondere hinsichtlich der neu formulierten Ziffer 9 zum Feuchtwiesenschutz und der neu aufgenommenen Ziffer 12 hinsichtlich der naturnahen Feldgehölze, Feldraine, Gewässerränder, Gebüsche und Mergelkuhlen.

Zu Nr. 14 (§ 9 Abs. 6 bis 9 LNatSchG)

Die Einführung des Begriffes „Ökokonto“ als eine Möglichkeit zeitlich vorgezogener Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist positiv zu bewerten und entspricht der vielfach bereits gängigen Praxis in den Vollzugsbehörden.

Zu Nr. 17 (§ 15 LNatSchG)

Mit dem Auftrag, die in der Landschaftsplanung dargestellten Biotopverbundflächen durch Verordnungen oder langfristige vertragliche Vereinbarungen zu sichern, wird der Biotopverbund zukunftsfähiger und erhält ein stärkeres Gewicht gegenüber sonstigen Nutzungsanforderungen als bisher.

Zu Nr. 35 (§ 51 LNatSchG)

Die Mitwirkung von Naturschutzverbänden erfolgte in der Vergangenheit auch in solchen Planfeststellungsverfahren, die von Kreisbehörden durchgeführt wurden. Dies betrifft im wesentlichen Planfeststellungsverfahren für Kiesentnahmen mit Grundwasserfreilegung.

§ 51 Abs. 3 Ziffer 6 sollte insofern geändert werden:

„In Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrage zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, ...“

Zum Entwurf eines Landes-Artikelgesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes besteht aus unserer Sicht noch folgender Ergänzungswunsch: (Der Gesetzentwurf sieht hierzu keine Änderung bzw. Ergänzung vor).

Zu § 37 Abs. 1 (Bootsliegeplätze)

Begründung:

Das Thema „Bootsstege“ beschäftigt u. a. den Kreis Plön nun schon seit über 20 Jahren, ohne dass vom Landesgesetzgeber eine in der Praxis umsetzbare, gesetzeskonforme Regelung getroffen wurde. Seit 1996 gibt es das „Handlungskonzept für Stege an Binnengewässern“ des MUNL, sowie seit 1999 den (öffentlich-rechtlichen) Mustervertrag zur Umsetzung des Stegkonzeptes. Bekannterweise ist die untere Naturschutzbehörde des Kreise Plön seit einiger Zeit bemüht, das Stegkonzept in der Praxis umzusetzen. Dabei ergeben sich aber immer wieder Probleme, weil die sogenannte „Vertragslösung“ in ihrer „pragmatischen“ Umsetzung nicht mit § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vereinbar ist. Nach dem Stegkonzept des MUNL können vorhandene, **rechtmäßig errichtete** Steganlagen in den (naturschutzfachlich zonierte) Schutzzonen 3 und 4 im Wege einer Befreiung/Ausnahme nach § 54 Landesnaturschutzgesetz per öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden. Da es in der Praxis aber nur sehr wenige rechtmäßig errichtete (also ab 1960 genehmigte) Altanlagen gibt, soll lt. Auffassung des MUNL das Problem aller übrigen vorhandenen Einzelsteganlagen (rd. 600 im Kreisgebiet Plön) „pragmatisch“ gelöst werden. Dieser „pragmatische“ Weg steht aber im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz und zu einem OVG-Urteil von 1994, wonach Einzelsteganlagen im Grunde unzulässig sind. Außerdem wird hier ein Befreiungs-/Ausnahmetatbestand des Gesetzes zum Regelfall erhoben. Da dieser „Zielkonflikt“ letztlich nur vom Gesetzgeber gelöst werden kann, halten wir eine Ergänzung des § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz für dringend erforderlich.

Lösungsvorschlag:

§ 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz könnte z. B. dahingehend ergänzt werden, dass in bestimmten, naturschutzfachlich zonierte Bereichen, vor allem im Innenbereich, vorhandene Einzelsteganlagen (durch öffentlich-rechtlichen Vertrag) zugelassen werden können.

Die hierzu erforderlichen Detailregelungen für das weitere, systemgerechte Vorgehen der unteren Naturschutzbehörden könnten dann durch die oberste Naturschutzbehörde vorgegeben werden (siehe Stegkonzept). Damit wäre für die Verwaltung die notwendige Rechtssicherheit bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Stegkonzeptes gegeben.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 15/2312)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU widerspricht bereits bei einer allgemeinen Betrachtung offensichtlich den Rahmenvorgaben des neuen Bundesnaturschutzgesetzes. Fachliche sowie sachliche Aspekte des Naturschutzes werden ignoriert. Auch wenn wir fordern, gesetzliche Vorschriften zu straffen sowie die Fülle von Vorschriften zurückzufahren, darf dies nicht zu einer Abkehr bewährter bzw. errungener Normen im Naturschutz führen. Insgesamt handelt es sich um einen sehr offenen, mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen versehenen Gesetzentwurf. So stellen sich bereits nach kurzer Durchsicht eine Reihe von Fragen, die in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führen könnten:

Was sind z. B. „nicht genehmigungsfähige Beeinträchtigungen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), oder was ist unter „Maßnahmen zu verstehen, von denen dauerhaft günstige Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz ausgehen“?

Die Definition eines „Eingriffes“ bleibt weit hinter den bundesrechtlichen Vorgaben zurück und ist damit unzureichend, da der eröffnete bundesgesetzliche Rahmen offensichtlich unterschritten wird. Es ist zu befürchten, dass durch diesen Gesetzentwurf zahlreiche Eingriffe zulässig werden, die nach dem bestehenden Recht nicht zulässig wären. So ist z. B. die „Errichtung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen“ im Außenbereich nicht mehr als Eingriff anzusehen. Auch forstliche Kulturen und Küstenschutzmaßnahmen gelten nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Einführung einer „fiktiven Genehmigung nach 6 Wochen“ verkennt, dass die Antragsteller vielfach unvollständige Antragsunterlagen einreichen. Ein klarer Maßstab für die Vollständigkeit prüffähiger Unterlagen fehlt jedoch im Entwurf. Der in § 10 formulierte „Vorrang des Vertrags-

naturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen" ist als sehr personalintensiv einzuschätzen, da davon ausgegangen werden muss, dass Einigungen zwischen Naturschutz und Antragsteller / Eingriffsverursacher nur sehr zeitaufwendig und schwerlich erzielbar wären. Auch ist vollkommen offen, welche fachliche Qualität in den vertraglichen Lösungen erzielbar ist. Der stetige Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen ist eine genaue Umkehrung des bundesgesetzlich statuierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses von ordnungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz und geht damit ebenfalls über das rechtlich Zulässige hinaus. Eine dauerhafte Sicherung über vertragliche Vereinbarungen kann auch realistisch nur für sehr eingeschränkte Bereiche überhaupt in Betracht kommen, z. B. Schutzgebiets- und -objektausweisungen wären praktikabel/realistisch nicht mehr denkbar.

Das Planungsinstrument der „Landschaftsrahmenplanung“ und der „Grünordnungsplanung“ entfällt im Gesetzentwurf. Es handelt sich dabei jedoch zum einen um ein wichtiges, die Kreisgrenzen übergreifendes regionales Planungsinstrument, das den Fachbeitrag des Naturschutzes zur Regionalplanung liefert und zum anderen unverzichtbare Fachbeiträge des Naturschutzes zur Bebauungsplanung.

Das Schutzinstrument der „Landschaftsschutzgebiete“ fehlt im Gesetzentwurf. Für einen großflächigen Erhalt des Charakters einer Landschaft unter Einbeziehung von Anforderungen der Erholung und des Naturschutzes ist dieses jedoch unverzichtbar. Im übrigen widerspricht dies den bundesrechtlichen Vorgaben aus §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz und ist damit nichtig.

Desweiteren fällt auf, dass Genehmigungspflichten für Zeltlager und „kleine Campingplätze“ bis 5 Einheiten im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen, ebenso die Vorschriften für Naturschutzbeiräte und -beauftragte.

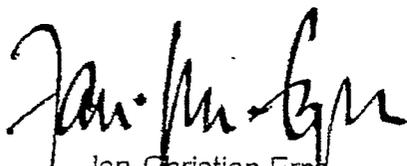
Desweiteren werden im Bereich der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, hier § 20, „Schutzstreifen an Gewässern“, keine Regelungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen aufgezeigt, d. h. es bestehen keine Möglichkeiten Bebauungspläne in diesen Streifen zu verhindern; gleiches gilt für Innenbereichssatzungen.

Die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen für Sportboothäfen und Bootslichegeplätze erteilt werden sollen (§ 34) sollte in ihren Grundzügen im Gesetz geregelt werden und nicht in untergesetzlichen Werken, da sie grundlegend den Naturschutz an Gewässern festlegen.

Offensichtlich lehnt sich der Entwurf an die jüngste Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes Hessen an oder weist zumindestens Parallelen auf (z. B. absoluter Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen). Insgesamt handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der inhaltlich gegenüber dem geltenden Recht stark gekürzt ist und wesentliche Inhalte des Naturschutzes vermissen lässt. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des Naturschutzes

– seine Schutz- und Entwicklungsfunktion – mit dem Vollzug dieses Gesetzes zugunsten sonstiger Nutzungsinteressen unverhältnismäßig geschmälert wird. Der Gesetzentwurf wird in dieser Form von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied


Harald Rentsch
Gf. Vorstandsmitglied

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: 0431/57057-11

24062 Kiel

Absendedatum
24.01.2006 Je/H
Geschäftszeichen
364.012

**Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
hier: Vorgezogene Beteiligung der kommunalen Landesverbände
Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2005 - Az.: V 513-5301.001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens eingeräumte Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz – abzugeben.

Zu dem uns mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der vorgelegte Entwurf der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes enthält eine Reihe von positiven Neuregelungen. Insbesondere begrüßen wir den Entwurf hinsichtlich seiner Tendenz, weniger zu reglementieren und zu einem ausgewogenerem Verhältnis der Ansprüche von Mensch und Natur zu gelangen. Allerdings bestehen rechtssystematische Bedenken durch zu viele Verweisungen. Auch wird die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe zunächst in vielen Teilen Rechtsunsicherheit bringen. Sofern der vorliegende Gesetzentwurf diesbezüglich nicht überarbeitet wird, hat dies Mehraufwand und Mehrkosten bei Kreisen, Städten und Gemeinden zur Folge.

Die angekündigte Transparenz wird durch den vorgelegten Entwurf noch nicht voll verwirklicht. Er stellt teilweise keine Vereinfachung dar, da mit mehreren Gesetzen, Verordnungen und ggf. Erlassen gleichzeitig gearbeitet werden muss.

Zum Verfahren selbst ist von uns kritisch anzumerken, dass der Gesetzentwurf zum Jahresende (Weihnachten, Neujahr) vorgelegt worden ist, in der üblicherweise mit einer geringen Personalausstattung bei unseren Mitgliedern zu rechnen ist. Eine Stellungnahme zu einem derart komplexen Sachverhalt innerhalb von wenigen Tagen zu erbitten, ist angesichts der Bedeutung dieses Gesetzes für die Umsetzungsbehörden und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes schon sehr fraglich. Auch wenn es sich hier zunächst nur um eine vorgezogene Stellungnahme handelt, hätten wir uns eine ausreichende Frist gewünscht, um detaillierter zum vorgelegten Entwurf Stellung nehmen zu können, zumal erfahrungsgemäß im offiziellen förmlichen Anhörungsverfahren kaum noch Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

B. Im Einzelnen

Nach vorläufiger Auswertung der uns vorgelegten Unterlagen sind aus unserer Sicht in folgenden Punkten **Bedenken** vorzutragen:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es zum einen, sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder herzustellen. Dies geschieht vor allem durch die Zusammenfassung und Abstrahieren ..., durch Verweisungen ... sowie durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen. Zum anderen geht es um die „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein“.

Statt im Einzelfall lediglich auf das Bundesnaturschutzrecht zu verweisen, sollten die entsprechenden Regelungen im Wortlaut übernommen werden. Für die Lesbarkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes ist dies von wesentlichem Vorteil, da sonst regelmäßig das Bundesrecht zur Hand genommen werden muss.

In der Vorbemerkung zum Entwurf heißt es: „Auf Landesebene wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand ... durch weitere zusätzliche Verordnungsermächtigungen anfallen.“ Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, dass sinnvolle Regelungen und fachliche Standards im Gesetz zurückgefahren werden, um diese an anderer Stelle neu einzuführen. Dies schafft einerseits eine Phase der Rechtsunsicherheit bis zum Erlass der Verordnung, zum anderen unterliegen die Regelungen nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle. Ein solches Vorgehen führt auch nicht zu der gewollten Deregulierung.

Mit der Absicht „sachgerechte Spielräume für die Behandlung des konkreten Einzelfalles“ zu schaffen, wurden jegliche naturschutzfachliche Standards gestrichen. Dies führt sowohl zu internen als auch externen Unsicherheiten mit einem erhöhten Bedarf an Gerichtsentscheidungen. Es ist zu befürchten, dass diese Unsicherheiten zukünftig als Rechtfertigungen für einen Wust an Verordnungen und Erlasse dienen. Diese sind für Dritte nicht bindend und führen zur Bürokratisierung.

Zu §§ 7, 8, 9 – Landschaftsplanung

Im vorgelegten Gesetzentwurf findet der Landschaftsrahmenplan keine Erwähnung mehr.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet. In der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Die Bedeutung des **Landschaftsprogramms** wird vom Gesetzgeber viel zu hoch eingeschätzt. Das erst 1993 eingeführte Landschaftsprogramm ist aufgrund seines Maßstabes und seiner eher programmatischen Aussagen für die konkrete Arbeit vor Ort weitgehend unbrauchbar.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

Zu § 12 – Ausgleichszahlungen an das Land

Die in § 12 Abs. 3 geplante Zahlung des **Ersatzgeldes** an das Land ist kontraproduktiv. Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchstrichterlich geforderte (natur-) räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Akzeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die Untere Naturschutzbehörden fördert auch das Engagement örtlicher Verbände (WBV, Jägerschaft, Naturschutzvereine). Nach der geplanten Gesetzesvorgabe müsste das Geld erst wieder beim MLUR beantragt und entsprechende Bescheide gefertigt werden, ein Schritt, mit dem der Bürokratieaufwand unnötig aufgebläht wird. Wir fordern daher, die alte Regelung des § 8 b (1) beizubehalten.

Zu § 13 Abs. 2 letzter Satz

Die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nachfordert, halten wir für problematisch.

Das beabsichtigte Ziel, ein schnelleres Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Eine derartige Frist dürfte jedoch ohne Differenzierung nach Umfang des Vorhabens bei vielen Naturschutzbehörden nur unter Mühe einzuhalten sein. Zudem bleibt unklar, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn erst nach 4 Wochen auffällt, dass entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen. Sollte an dieser Regelung trotzdem festgehalten werden sollen, so regen wir an, die Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend auch in den § 13 Abs. 2 zu übernehmen.

Zu § 13 Abs. 3

Im § 13 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs muss das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Zulassung“ (oder ein anderes Wort, das einen selbstständigen Verwaltungsakt beinhaltet, wie etwa Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis) ausgetauscht werden.

Begründung:

Hier geht es um die Beschleunigung von Prüfverfahren, letztlich aber auch von verwaltungsgerichtlichen (Vor-) Verfahren.

Man will erreichen, dass ein/e Antragsteller/in frühzeitig weiß, welche selbstständige Entscheidung einer im Prüfverfahren beteiligten Fachbehörde er/sie letztlich anfechten muss, wenn die Untere Naturschutzbehörde (sonst) keine Bedenken hat.

Versagungen von Zustimmungen, Benehmen und Einvernehmen sind jedoch keine Verwaltungsakte; die federführenden Genehmigungsbehörden müssen solche Versagungen selbst nach außen vertreten.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs ist vergleichbar mit § 73 Abs. 5 Satz 2 LBO 2000.

Zu § 13 Abs. 7 letzter Satz

Im § 13 Abs. 7 letzter Satz des Entwurfs läuft der Verweis „ins Leere“.

Der letzte Satz muss richtig wie folgt lauten: „... Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend ...“

Zu § 25 – Vereinfachte Ausnahmen beim Knickschutz

Die Bereitstellung eines Ausgleichs soll zukünftig das einzige Kriterium für eine Ausnahme sein. Aus unserer Sicht muss deutlich werden, dass weitere naturschutzrechtliche Kriterien (z. B. Landschaftscharakter, Vernetzungssituation, Landschaftsbild) heranzuziehen sind. Mit Verweis auf die

Eingriffsregelung brauchen Knickrodungen demnach auch nicht durch Knickneuanpflanzungen ausgeglichen werden, es reicht die „Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen“. Aus unserer Sicht wird diese Vorschrift zu einer nachhaltigen Zerstörung des noch verbliebenen schleswig-holsteinischen Knicknetzes aus naturhaushaltlich wertvollen alten Knicks führen.

Zu § 26 Abs. 2 Nr. 4

§ 26 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs erfasst nur Erweiterungen privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie teilprivilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Erweiterung wirtschaftlicher Betriebe von der Einhaltung eines Schutzstreifens suspendiert werden soll, die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes – das nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB teilprivilegiert ist – jedoch nicht.

Zu § 31 – Gentechnisch veränderte Organismen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die (Untere) Naturschutzbehörde zuständig sein soll für die Entgegennahme von Anzeigen und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder der Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit sie geeignet sind, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Durchführung der vorgenannten Verträglichkeitsprüfung wird Spezialwissen erforderlich sein, das bei den Unteren Naturschutzbehörden in aller Regel nicht vorhanden ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand verfügbar gemacht werden kann. Wir schlagen daher vor, für die vorgenannten Sonderfälle die zentrale Zuständigkeit einer Landesbehörde vorzusehen.

Zu Abschnitt VI – Erholung in Natur und Landschaft:

Die Erholung in und durch die Natur hat eine zunehmend hohe Bedeutung. Die fachliche Qualifikation für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte Erholungsform naturverträglich ist und wie diese in die Natur und Landschaft eingebunden werden kann, liegt bei den Fachleuten in den Naturschutzbehörden. Im Interesse dieser Art von Erholung sollte auf eine Verlagerung in andere Rechtsbereiche verzichtet werden.

Die Regelungen zu den Naturerlebnisräumen sollten nicht wegfallen, sondern eine starke Betonung zum siedlungsnahen Bereich erhalten. Die Möglichkeiten zum siedlungsnahen Naturerleben und zur Umweltbildung sollten gestärkt werden.

Naturparks haben eine zentrale Aufgabe und Bedeutung für die naturbezogene Erholung, ihre Zuordnung im Abschnitt Erholung ist richtig. Sie bieten auch siedlungsferne Naturerlebnismöglichkeiten auf großem Raum. Aufgrund dieser Bedeutung brauchen seine Anteile an Schutzgebiete nicht überwiegen (> 50 %), sondern es ist ausreichend, wenn wesentliche Teile durch Verordnung geschützt sind.

Wir regen ferner an, die Betretungsregelungen der freien Landschaft analog zu anderen Bundesländern großzügiger zu gestalten.

Zu § 63 Abs. 2

Im Zusammenhang mit Kosten, die den Städten, Gemeinden und Ämtern durch die örtliche Bekanntmachung (§ 55 Abs. 2 LNatSchG (alt)) entstehen, ist vom Ministerium mit Schreiben vom 16.11.2004 (V 307-5301.002.8) angekündigt worden, bei der nächsten Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes eine Regelung zur Kostenträgerschaft für die örtliche Bekanntmachung in die Vorschrift aufzunehmen. Wir bitten darum, eine solche Regelung nun in § 63 Abs. 2 aufzunehmen.

In der Anlage fügen wir eine tabellarische umfangreiche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei, die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Landesnatur-

schutzgesetz“ am 9. Januar 2006 für den Arbeitskreis Naturschutz des Landkreistages/Städteverbandes erarbeitet worden ist. Darüber hinaus fügen wir die Stellungnahme des Vorstandes der AG Umweltfragen im Städtebund Schleswig-Holstein vom 17.01.2006 bei. Wir dürfen allerdings darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Stellungnahmen aus rein fachlicher Sicht handelt. Eine Erörterung in unseren zuständigen Gremien konnte aufgrund der Fristsetzung und des Zeitfensters (über Weihnachten und Neujahr hinweg) bisher nicht stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied

^{2.v}
 26.1.06
(Kurt Rohde)
Stv. Geschäftsführer

 26.1.06

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09

24062 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein						
Eingang: 11. MAI 2006						
Az:						
<input type="checkbox"/>	Rücksprache					
<input type="checkbox"/>	Kopie vorab an:					
<input type="checkbox"/>	Vorgang					
<input type="checkbox"/>	WV zum					
<input type="checkbox"/>	N	<input type="checkbox"/>	Rschr.			
<input type="checkbox"/>					
GF	D2	D3	D4	R	BL	HV

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: 0431/57057-11

Absendedatum
10.05.2006 Je/H
Geschäftszeichen
364.012

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
Ihr Schreiben vom 7. März 2006 - Az.: V 51-5301.001
Unsere Stellungnahme vom 24.01.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns mit Schreiben vom 7. März 2006 eingeräumte Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG -) und zur Änderung anderer Vorschriften (Stand: 28.02.2006) abzugeben.

Zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mit unserer Stellungnahme vom 24.01.2006 hatten wir bereits im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zur Gesetzesnovellierung Stellung genommen. Soweit die damals vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der jetzt vorliegenden Gesetzentwurfassung noch keine Berücksichtigung gefunden haben, dürfen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 24.01.2006 verweisen. Unsere Arbeitsgruppe Naturschutzrecht hat seitdem weitere fachliche Überlegungen angestellt und diese in der beiliegenden Ergebnisübersicht vom 21.04.2006 zusammengeführt (**Anlage 1**). Wir unterstützen diese Ausführungen und bitten sie im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aus der Sicht unserer kreisangehörigen Mitgliedskörperschaften weisen wir auf die Aspekte der beiliegenden Aufzeichnung vom 24.04.2006 hin (**Anlage 2**).

2. Auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf vermittelt in der Gesamtschau aller Regelungen den Eindruck, dass durch weitreichende Öffnung und fehlende Konkretisierung der Verwaltungsvollzug des Gesetzes wesentlich schwieriger und aufwendiger wird. Eine erwartete Vereinfachung ist derzeit nicht klar erkennbar.

Bei vielen Paragraphen entsteht Rechtsunsicherheit durch den Wegfall konkreter Regelungen mit negativen Auswirkungen für die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung innerhalb der Gebietskörperschaften und innerhalb des Landes, solange insbesondere die zahlreichen Verordnungsermächtigungen nicht durch praktikable Regelungen umgesetzt sind. Der Mehraufwand entsteht aufgrund der unklaren Regelungen letztlich

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

sowohl bei der Verwaltung wie bei allen übrigen Betroffenen (Bürger, Wirtschaft, Landwirtschaft).

Der in der Konstruktion verfolgte Ansatz, die Fachfragen über diverse Verordnungen zu regeln, vereinfacht (soweit erkennbar) nichts. Die Erfahrung lehrt eher, dass das Gesamtkonstrukt dadurch an Komplexität und Umfang gewinnt, an Klarheit und Vollziehbarkeit aber verliert. Der Entwurf kann letztlich auch nicht umfassend beurteilt werden, solange die Verordnungen nicht vorliegen. Ohne diese Verordnungen steht die Praktikabilität und Vollziehbarkeit des Gesetzes erheblich in Zweifel.

In weiten Teilen besteht die Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes darin, materielle Anforderungen zusammenzufassen und zu abstrahieren. Dies geschieht zum einen durch Verweisungen auf Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz) und zum anderen durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen (z. B. § 7 Abs. 3). Der materielle Gehalt des Regelwerkes bleibt damit – notwendigerweise – faktisch im Wesentlichen bestehen.

Ob dadurch tatsächlich „sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung“ in nennenswertem und wirklich „außenwirksamen“ Umfang wieder hergestellt werden können, bleibt abzuwarten.

3. Darüber hinaus geben wir ergänzend noch folgende Hinweise:

3.1 Zu § 3:

Von einer generellen Prüfpflicht, ob der Zweck der Maßnahme auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 121 ff. LVwG erreicht werden kann, sollte Abstand genommen werden, da vertragliche Vereinbarungen insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für Antragsteller in der Regel keine Vorteile bringen und die zusätzlichen Verfahrensschritte zu Mehraufwand und Zeitverzögerungen führen. Eine höhere Akzeptanz kann in diesen Fällen bei den Antragstellern nicht erwartet werden. Dem Antragsteller kommt es in der Regel auf eine schnelle Entscheidung an.

3.2 Zu §§ 7, 8, 9 – Landschaftsplanung:

Im vorgelegten Gesetzentwurf findet der Landschaftsrahmenplan keine Erwähnung mehr.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet, in der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Die Bedeutung des **Landschaftsprogramms** wird vom Gesetzgeber zu hoch eingeschätzt. Das erst 1993 eingeführte Landschaftsprogramm ist aufgrund seines Maßstabes und seiner eher programmatischen Aussagen für die konkrete Arbeit vor Ort weitgehend unbrauchbar.

Ein für die Regionalpläne erforderlicher Detaillierungsgrad wird in einem landesweiten Landschaftsprogramm allein schon vom Umfang her nur schwer zu leisten sein. Hier wird es darauf ankommen, sich einerseits auf wesentliche Kernaussagen zu beschränken, aber andererseits auch gleichzeitig die notwendige Betrachtungs-/Untersuchungstiefe für die Regionalplanung zu erreichen. Im Übrigen erfolgt die Fortschreibung der Regionalpläne in der Regel zeitlich versetzt und zum Teil orientiert an konkreten teilraumspezifischen Planungserfordernissen. Entsprechend werden Teilfortschreibungen des Landschaftsprogramms erforderlich werden.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

3.3 Zu § 12 Abs. 3:

Der vorgesehene Zugriff des Landes auf die Ersatzzahlungen stößt unsererseits auf gravierende Bedenken. Ersatzzahlungen sind auch zukünftig an die untere Naturschutzbehörde zu leisten, um von ihr entsprechend dem abgestimmten regionalen Bedarf auch in der Region eingesetzt zu werden. Durch die vorgesehene zentrale Vereinnahmung durch das Land besteht die Gefahr, dass eine Verwendung in der Region nicht mehr sichergestellt ist, zudem würde sich mit dem Fortfall des regionalen Bezuges die Akzeptanz der Einforderung von Ersatzzahlungen in der Bevölkerung erheblich verringern. Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchst richterlich geforderte (natur-) räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Akzeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die unteren Naturschutzbehörden fördern auch das Engagement örtlicher Verbände (WBV, Jägerschaft, Naturschutzvereine). Nach der geplanten Gesetzesvorgabe müsste das Geld erst wieder beim MLUR beantragt und entsprechende Bescheide gefertigt werden, ein Schritt, mit dem der Bürokratieaufwand unnötig aufgebläht wird. Wir fordern daher die alte Regelung des § 8 b (1) beizubehalten. Nur für den Fall, dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt nicht in der Lage ist, das Ersatzgeld zweckgebunden einzusetzen, sollte eine Weiterleitung an das Land oder an eine von ihr genannte Stelle erfolgen.

3.4 Zu § 31:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die (untere) Naturschutzbehörde zuständig sein soll für die Entgegennahme von Anzeigen und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder der Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit sie geeignet sind, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die in Aussicht genommene Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde halten wir nicht für sachgerecht.

3.5 Zu § 33:

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen sollen nach der geplanten Zuständigkeitsverordnung von der obersten Naturschutzbehörde festgelegt und von den unteren Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Sachgerecht erscheint diese Aufteilung nur für die Festlegung von Maßnahmen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete zu sein. Für alle anderen Gebiete sollte die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde liegen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang vielmehr, dass die obere Naturschutzbehörde die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse den unteren Naturschutzbehörden zeitnah zur Verfügung stellt.

3.6 Zu § 38:

Die bisher bestehende Bündelungswirkung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 Landesnaturschutzgesetz soll entfallen. Die Einholung der Genehmigungen durch die untere Naturschutzbehörde hat sich in der Praxis bewährt und entlastet den Antragsteller. Sie sollte daher beibehalten werden.

3.7 Zu Abschnitt VI – Erholung in Natur und Landschaft:

Die Erholung in und durch die Natur hat eine zunehmend hohe Bedeutung. Die fachliche Qualifikation für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte Erholungsform naturverträglich ist und wie diese in die Natur und Landschaft eingebunden werden kann, liegt bei den Fachleuten in den Naturschutzbehörden. Im Interesse dieser Art von Erholung sollte auf eine Verlagerung in andere Rechtsbereiche verzichtet werden.

Die Regelungen zu den Naturerlebnisräumen sollten nicht wegfallen, sondern eine starke Betonung zum siedlungsnahen Bereich erhalten. Die Möglichkeiten zum siedlungsnahen Naturerleben und zur Umweltbildung sollten gestärkt werden.

Naturparks haben eine zentrale Aufgabe und Bedeutung für die naturbezogene Erholung, ihre Zuordnung im Abschnitt Erholung ist richtig. Sie bieten auch siedlungsferne Naturerlebnismöglichkeiten auf großem Raum. Aufgrund dieser Bedeutung brauchen seine Anteile an Schutzgebiete nicht überwiegen (> 50%), sondern es ist ausreichend, wenn wesentliche Teile durch Verordnung geschützt sind.

Wir regen ferner an, die Betretungsregelungen der freien Landschaft analog zu anderen Bundesländern großzügiger zu gestalten.

3.8 Zu § 55:

Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der auch künftig vorgesehenen Kopplung der Bestellung eines Kreisbeauftragten für den Naturschutz an die Mitgliedschaft im Beirat für Naturschutz. Wir schlagen eine Entkopplung vor, um den unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit einzuräumen, einen Kreisbeauftragten auch dann bestellen zu können, wenn kein Beirat gebildet ist.

3.9 Zu § 76:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu §§ 7 - 9.

Für mündliche Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Jochen von Allwörden
Gf. Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein





Neufassung Landesnaturschutzgesetz Stand 28.02.2006;
 Ergebnisse: AG Naturschutzrecht v. 6.04.2006 und Gespräch mit MLUR v. 20.04.2006
 (Stand. 21.04.2006)

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
Abschnitt I allgemeine Vorschriften			
3 III	Prüfung der Möglichkeiten von Vertragsabschluss	Eine generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen ist für die zügige Abwicklung von Verfahren eher kontraproduktiv. Es sollte bei der Sollbestimmung bleiben.	Mehrarbeit und Verzögerung von Verfahren
5	Bestandteile der Vernetzung für das Biotopverbundsystem sind nicht benannt Biotopverbundsystem soll neu erstellt werden. Mindestdichten von Landschaftselementen orientieren sich an der Landschaftsplanung	Ein an naturschutzfachlicher Praxis orientiertes Verbundsystem besteht und sollte weiterhin Grundlage sein. Die Mindestdichten sind zu streichen, weil eine naturräumliche Vielfalt auch ohne Rahmenfestlegung erreichbar ist.	keine
6	Verweisung auf BNatSchG	Definition z.B. für „Fachplan“ (§ 13 neu) fehlt	Führt zu unnötigen Auseinandersetzungen
Abschnitt II Landschaftsplanung			
9	Das Verfahren der kommunalen Landschaftsplanung wird gelockert.	Widerspruchsrecht der UNB entfällt, alleinige Zuständigkeit bei den Gemeinden.	Die hoheitlichen Aufgaben der UNB dürfen nicht durch die gemeindliche Planung vorweggenommen werden (§ 7 Abs. 2 neu).
9	GOP entfällt	Eine nachvollziehbare und verbindliche Konzeption zur naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung und -kompensation im Rahmen der Bauleitplanung entfällt vollständig. Die Bewertung naturschutzfachlicher und rechtlicher Belange obliegt bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich den gemeindlichen Gremien. Grünordnungspläne sollten durch einen fachlich fundierten Fachbeitrag ersetzt werden.	Wegfall des Verfahrens für GOP, Mehrbelastung durch erhöhte fachliche Beratungstätigkeit

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
9	<p>kommunaler Landschaftsplan wird 2 x abgewogen (Aufstellung und Übernahme in die Bauleitplanung)</p> <p>Landschaftsrahmenpläne entfallen; Darstellung erfolgt nur im Landschaftsprogramm</p> <p>Bestehende Landschaftsrahmenpläne gelten fort (§ 78 neu)</p>	<p>Unzulässige Doppelabwägung, die zu einer Schwächung des Naturschutzes führt.</p> <p>Landschaftsplan sollte gutachterlicher Fachplan des Naturschutzes sein.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist das fachlich und in räumlicher Hinsicht (Kleingliederung SH) angemessene Instrument für notwendige, gemeindeübergreifende Planungsaussagen. Der LRP stellt die einzige naturschutzfachlich konzeptionell übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes dar. Auf der Ebene des Regionalplanes gewährleistet er den regionalen naturschutzfachlichen Ansatz. Eher eine Stärkung des Instrumentes denn seine Aufgabe ist angezeigt. Eine Verlagerung auf die Kreisebene sollte bedacht werden.</p> <p>Der Verzicht auf den LRP würde Mehrkosten bei den gemeindlichen Planungen verursachen.</p> <p>Widerspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatschG. Die bestehende Festsetzung von Vorrangflächen für den Naturschutz, Vernetzungssysteme, Schaffung von Kern- u. Verbindungselementen für den Naturschutz müssen neu in das Landschaftsprogramm eingearbeitet werden. Bei der Erstellung des Landschaftsprogramms ist der Einfluss der UNB reduziert. Nicht geklärt ist, ob das Landschaftsprogramm in seiner rechtlichen Verbindlichkeit und Aussagekraft dem des Landschaftsrahmenplanes entsprechen soll.</p> <p>Das Landschaftsprogramm kann entfallen!</p>	<p>Gefahr einer unvollständigen Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange in der Abwägung nach BauGB (Abwägungsfehler)</p> <p>Wichtige Datengrundlage für die Arbeit der UNB</p> <p>Erhebliche Mehrarbeit durch Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion der UNB zwischen den Gemeinden.</p> <p>Finanzausgleich erforderlich.</p>

Abschnitt III Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
10	Begriff der guten fachlichen Praxis nicht definiert	Die Definition ist wieder aufzunehmen (§ 3 b alt) oder zumindest ein Querverweis auf § 5 BNatSchG	Rechtsunsicherheit
11 III	Bei Vermeidbarkeit: „Vertretbare“ Alternativen mit dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit verknüpft	Ein Verursacher ist nur noch dann zu naturschonenden Varianten und Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet, wenn diese wirtschaftlich vertretbar sind. Die Beurteilung erfolgt (vermutlich) durch den Verursacher selber (sie könnte auch von der UNB nicht geleistet werden). D.h., egal wie naturschädigend ein Eingriff ist, eine teurere naturschonendere Variante braucht nicht gewählt zu werden. Auch bewährte, aber kostenintensive Vermeidungsmaßnahmen, könnten aufgrund der nicht gegebenen wirtschaftlichen Vertretbarkeit entfallen (z.B.: Amphibientunnel, Wildschutzbrücken, Überbrückung oder Untertunnelung hochwertiger Flächen). Dies ist faktisch eine Aushebelung des Vermeidungsgebotes und verstößt gegen das Bundesrahmenrecht. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Die Mindestforderung wäre, dass statt „vertretbar“ das Wort „zumutbar“ gewählt wird, welches durch diverse auch höchstrichterliche Rechtsbesprechung definiert und bestätigt ist.	Mehrbelastung und ggf. Verfahrensverzögerung durch fachliche Auseinandersetzungen mit den Eingriffsverursachern.
12 III	Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, ist vor Beginn des Eingriffs ein Ersatz in Geld an das Land zu zahlen (§ 12 III) Ausgleichszahlungen werden an das Land gezahlt	Die Formulierung widerspricht dem Bundesrecht und § 11 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG neu Ein Eingriff ist zu versagen, wenn er nicht vermeidbar und kompensierbar ist. Mit der Zahlung der Ersatzgelder an das Land wird der UNB das Instrument zur Steuerung und Förderung von naturschutzfachlichen Entwicklungen in der Region genommen. Die UNB wird dann nur noch als Ordnungsbehörde und TÖB wahrgenommen.	Schwächung der Stellung des staatlichen Naturschutzes in der Außenwirkung

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
12 IV	Anrechnung von Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den Naturschutz als Ersatz für zukünftige Eingriffe (§ 12 VI)	Es ist nicht mal beispielhaft definiert, um welche Maßnahmen es sich hier handeln könnte. Ist auch die Anlage eines Gartenteiches, extensive gepflegte Bereiche in Parks, ein nur noch jährlich gemähter Wegrain eines Gemeindeweges u.ä. anrechenbar, auch wenn diese Maßnahmen nicht primär für den „Naturschutz“ realisiert werden? Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen (auch bei gesetzlich geschützten Biotopen). Es wird nicht definiert, ab welchem Zeitpunkt die umgesetzten Maßnahmen angerechnet werden müssen (die Pflanzung eines Strauches schon vor 20 Jahren aus Gründen des Sichtschutzes?). Vor Beginn der Aufwertung muss zwingend eine Anerkennung durch die UNB erfolgen.	Erhöhter Diskussionsbedarf Fachlich höchst problematisch, wenn z.B. Wald oder ein Biotop auf schützenswertem Feuchtgrünland angelegt wurde oder sogar noch öffentlich gefördert wurde. Es fehlen zumindest zeitliche und fachliche Bezüge
VII	Die Maßnahme muss im Vorwege nicht mit der UNB (fachlich) abgestimmt sein. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar. UNB führt Ausgleichskataster	Es wird nicht definiert, ab welchem Zeitpunkt die umgesetzten Maßnahmen angerechnet werden müssen (die Pflanzung eines Strauches schon vor 20 Jahren aus Gründen des Sichtschutzes?). Vor Beginn der Aufwertung muss zwingend eine Anerkennung durch die UNB erfolgen. Unsicher bleibt, wie dieses Kataster und mit welchem Inhalt es geführt werden soll. Da eine VO vorgesehen ist, kann die gesetzliche Ausgestaltung entfallen.	Mehraufwand in Folge von Rechtsstreitigkeiten Unkalkulierbarer Mehraufwand
13 II	Wegfall der Definition über die Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes (§ 13)	Durch die fehlende rahmenartige Vorgabe der Inhalte des LBP zum Genehmigungsantrag wird eine unnötige Diskussion mit dem Antragsteller und Planer hierüber provoziert.	Erhöhter Abstimmungsbedarf
IV	Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen	Oft ist bei Genehmigungsverfahren eine umfangreiche und anspruchsvolle Prüfung und die Beteiligung anderer Stellen erforderlich und vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine 6-Wochen-Frist nicht realistisch. Es sollte eine Frist analog § 75 LBO festgesetzt werden.	Mehraufwand durch Terminverwaltung und Schriftverkehr Abstimmung mit Antragsteller wird erschwert, das Risiko von Widersprüchen und Klagverfahren wird erhöht.
14 II	Streichung der Eigentümerverantwortlichkeit zur Wiederherstellung oder Kompensation (§ 9a II alt)	Mit der neuen Regelung kann der Eigentümer nur noch im Wege der Ersatzvornahme in die Pflicht genommen werden, nicht mehr bei Ordnungsverfügungen.	Mehrarbeit, Kostenrisiko

Abschnitt IV Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
20	Mitteilungspflicht entfällt	Die Pflicht zur Meldung von Schäden durch den Eigentümer ist beizubehalten	Klarstellung, Rechtssicherheit
21 I	Die Aufzählung ist reduziert um das Biotopverbundsystem	Schwächung des wichtigen Instruments des Biotopverbundsystems	
22	Wegfall der einseitigen Sicherstellung von bestimmten Flächen (§ 21 Abs. 4 alt)	Schwächung des wichtigen Instruments des Biotopverbundsystems und Aufhebung der Bedeutung von Feuchtbereichen und renaturierter Flächen.	
23	Wegfall von § 54 a alt	Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 214 Abs. 4 und § 215 Abs. 1 und 2 BauGB (Anpassung an das F- und B-Plan-Verfahren). Es wäre unlogisch, im F- und B-Planverfahren Fehler nach einer bestimmten Zeit nicht mehr rügen zu können, während bei Schutzgebietsverordnungen und -satzungen diese Möglichkeit gegeben wäre. Vorschlag: Einfügen eines Absatz 9 (9) Unbeachtlich sind 1. eine Verletzung der in Abs. 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. Mängel der Abwägung oder der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach S. 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.	Die Rechtsunsicherheit steigt, ggf. Verfahrensverzögerung Vorteile des Vorschlags: Rechtssicherheit, Entlastung von Gerichten, Rechtsharmonisierung mit dem F- und B-Planverfahren bleibt bestehen.

	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
§	25 I	<p>Biotoypen sind weggefallen (Sukzessionsflächen, Steilhänge im Binnenland, nicht naturnahe Kleingewässer, Bachschluchten, Staudenfluren trockener Standorte, Staudenfluren feuchter Standorte eingeschränkt)</p>	<p>Folgende Biotoypen sollten in die Aufzählung übernommen werden: Feuchte Staudenfluren sollten ohne Einschränkung erhalten bleiben. Betroffen sind die aus der Nutzung gelassenen Wiesen und Weiden auf feuchtem Untergrund, sofern sie sich nicht zu Röhrichten entwickeln. Insgesamt sind hier die Staudenfluren seltener als die Röhrichte, so dass ein deutlicher Nachteil zu Ungunsten dieses Biotyps zu erwarten ist. Trockene Staudenfluren sind in besonderer Weise betroffen in Form der Staudenfluren der Kalkhalbtrockenrasen (z.B. Nordoldenburgs). Von dem Wegfall der Bachschluchten und Steilhänge im Binnenland ist vor allem das östliche Hügelland betroffen. Insbesondere der Naturraum der Marschen ist in erheblicher Weise von Kleingewässern ohne besondere Natürlichkeit geprägt (100e von Tränkekuhlen). Diese Gewässer haben darüber hinaus wesentliche Bedeutung für Amphibien und die Vogelwelt. Gleiches gilt für die Mergelkuhlen in gesamt SH. Es fehlt eine Definition von Knicks, so dass Rechtsstreitigkeiten zu befürchten sind (z.B. mit oder ohne Wall). Die Beseitigung von Knicks (und Kleingewässern) ist bei Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich zu genehmigen. Bei Nachweis eines Ausgleiches darf ohne Rücksicht auf Verluste gerodet werden (fachliche Erwägungen, wie der Erhalt von Verbundsystemen, Landschaftsausstattung, Artenschutz, Landschaftsbild, Erhalt von Kulturgütern usw. haben bei der Beurteilung keine Bedeutung). D.h., der Knickschutz ist erheblich geschwächt.</p>
II	<p>Erleichterung für Ausnahmen bei Knicks und naturnahe Kleingewässern</p>		<p>Mehranträge und fachliche Diskussionen</p>

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
25 II		<p>... Zwischen der Begründung zum Gesetz Seite 33 Abs. 3 und der Gesetzesvorschrift § 25 Abs. 2 besteht ein Widerspruch:</p> <p>Knickrodungen brauchen nicht durch Knickneuanpflanzungen ausgeglichen werden, es geht auch mit „Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen“. Diese Vorschrift wird zu einer nachhaltigen Zerstörung des noch verbliebenen Schleswig- Holsteinischen Knicknetzes führen, da die UNB keine ernsthaften Ablehnungsgründe für Rodungen geltend machen oder angemessene Knickneuanlagen fordern kann.</p>	
	<p>Bei Biotopzerstörung nur noch Gefahrenabwehr möglich – keine Wiederherstellungsverpflichtung aus § 21 c alt</p>	<p>Die „Wiederherstellung“ sollte als Sanktionsmöglichkeit erhalten bleiben.</p>	<p>Verlust wertvoller Lebensräume, da Ausgleich / Ersatz faktisch diese nicht wiederherstellen können</p>
26 III	<p>„Erholungs“schutzstreifen ist entfallen. Ausnahmen: für Stadtgestalt prägende oder Anlagen städtebaulicher Bedeutung (ohne die Qualität zu berücksichtigen); Notwendige bauliche Anlagen zum Badebetrieb (was ist notwendig?), Dienstwohnungen, einzelne Bootschuppen (ohne weitere Einschränkung)</p>	<p>Der Schutzstreifen an Gewässern sollte im Titel erweitert werden durch die alte Formulierung des Erholungsstreifens. Es macht deutlich, dass neben dem Gewässerschutz auch die Erholungsbedeutung (Allgemeinwohlbelang) berücksichtigt werden soll. Um den formulierten Ansprüchen des Gewässerschutzes und der Erholungseignung gerecht zu werden, muss die gesamte Ausnahmepalette mit dem Ziel der Reduzierung von Ausnahmemöglichkeiten überarbeitet werden.</p>	
I	<p>Der Schutzstreifen an der Küste ist in seiner Breite unsicher formuliert mit der Wortwahl „bis zu“ 100 m.</p>	<p>Die Formulierung ist rechtssicher zu machen.</p>	<p>Rechtsunsicherheit</p>

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
26 I	Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung sind entfallen	Bis an den 6 Meter Räumstreifen der Wasser- und Bordenverbände heran, kann zukünftig auch an Fließwässern II Ordnung gebaut werden. Die alte Regelung ist beizubehalten.	Die Alternative an schutzbedürftigen Gewässern 2. Ordnung den Schutz durch gesonderte Unterschutzstellungen oder Verträge zu erreichen ist nicht zielorientiert (= Kosten/Zeit).
II	Zugehörigkeit von Sportboothäfen ist nicht eindeutig herauslesbar.	Es ist nicht definiert, für welche Häfen das Verbot nicht gelten soll - § 16 Abs. 2 Nr. 1 (z.B. auch für Sportboothäfen?) Eine Verweisung auf bestehende Definitionen aus anderen Gesetzen ist möglich und sinnvoll. Es besteht Klärungsbedarf.	
28 III	Schutzerklärung kann unterbleiben bei vertraglichen Vereinbarungen und wenn ein gleichwertiger Schutz nach § 29 (Natura 2000) gewährleistet ist.	Vertragliche Vereinbarungen binden nur die Vertragspartner und nicht die Öffentlichkeit. Eine öffentlich-rechtliche Verordnung sollte vorwiegend angewandt werden.	mögliche Rechtunsicherheiten, eingeschränkter Schutz
31	Verträglichkeitsprüfung bei der Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut an oder in Natura 2000	Hierzu ist Expertenwissen erforderlich. Die Prüfungspflicht, dass ein Organismus unschädlich ist, ist dem Projektträger aufzuerlegen.	Eine wirtschaftliche Lösung ist nur bei Inanspruchnahme einer Landesdienststelle denkbar.
Abschnitt V Artenschutz			
34	Grünlandumbbruch wird als landwirtschaftliche Maßnahme zulässig Wegfall des Umgebungsschutzes von Brut- und Nistplätzen sowie des Verbotes der Beschädigung und der Störung. Wegfall von Nester, Brut- und Nistplätze	Diese Folge ergibt sich nicht aus der Vorschrift, sondern aus der Begründung. Ohne diesen Umgebungs- und Störungsschutz in der Brutzeit ist ein Schutz der Brut praktisch nicht mehr gestellend leistbar. Die Tierarten werden nicht mehr genannt. Ein landesweit einheitliches Vorgehen beim Schutz bestimmter Arten ist so nicht möglich. Die Möglichkeiten zum Schutz im Einzelfall nach § 35 (neu) müsste zu einem Regelfall bei bestimmten Arten werden (z.B. Schwarzstorch, Seeadler). Der Begriff „Horste“ beschränkt den Schutz auf Greifvögel. Nester und Bruthöhlen sollten als allumfassender Begriff erhalten bleiben.	Rechtsunsicherheit, da allg. Rechtsprechung anderslautend Mehrarbeit durch jeweils einzeln anzuordnende Schutzmaßnahmen

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
34		Wildwachsende Hecken (Abs. 5 Nr. 1) sind nicht definiert.	
37	Wegfall: Meldung gefundener Kennzeichnungen	Ist aus wissenschaftlichen Gründen sinnvoll und notwendig.	Informations- und Wissensgewinn
38	Wegfall: Bündelung durch die UNB	Muss der Antragsteller jetzt selbst alle erforderlichen Zustimmungen Genehmigungen einholen?	Mehraufwand beim Antragsteller (= Bürgerfreundlichkeit)
Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft			
39 I		Ergänzen um „Feldraine“	Bürgerfreundlich
42 I		Ein Verbot von baulichen Anlagen am Meeresstrand sollte zusätzlich aufgenommen werden.	Rechtsicherheit (Klarstellung der gesetzgeberischen Intention)
I	Schutz der Küstendünen	Zum Schutz sollten die Begriffe: „Lagern“ und „Feuer machen“ in den Verboten aufgenommen werden	Rechtsicherheit, Verwaltungsvereinfachung
--	Wegfall von Naturerlebnisräumen (§ 29 alt)	NER haben eine Bedeutung als siedlungsnaher Räume des Naturerlebens, der Umweltbildung und der naturbezogenen Erholung. Vor dem Hintergrund dieses an Bedeutung zugenommenen Aspektes sollte eine modifizierte Regelung im Gesetz verbleiben.	
44 I	Genehmigung Kleinstcamping ohne Prüfung von Naturschutzbelangen	Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde sollte erfolgen. Die Formulierung „kann genehmigen, wenn Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen“ sollte bestehen bleiben.	Die Qualität der naturbezogenen Erholung ist untrennbar mit den Belangen des Naturschutzes verbunden, diese vertritt die UNB
II	Private Nutzung ist zeitlich nicht beschränkt und Wohnwagen müssen nicht länger zugelassen sein.	Alte Regelung sollte zur sinnvollen Begrenzung der Nutzung bestehen bleiben.	
45 II	Für Sportboothäfen sollen Nutzungsentgelte festgelegt werden können.	Die Preisgestaltung ist der freien Marktwirtschaft zu überlassen. Es besteht Klärungsbedarf.	

	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
§	45 II	Genehmigung per Gesetz für vor dem 19.11.1982 errichtete Stege, Genehmigungsveroraussetzungen für neue Steganlagen werden erleichtert.	Die UNB muss die Möglichkeit haben, den naturschutzfachlich hochwertigen Grenzlebensraum „Ufer“ bei Bedarf angemessen schützen und entwickeln zu können.
V	Beseitigung von bestehenden Stegen kann im Einzelfall erfolgen	Damit bleibt der Umfang der Uferbeeinträchtigung bestehen und wird durch zusätzliche Zulassungen erhöht. Die Genehmigung per Gesetz darf nur für Steganlagen erfolgen, die an naturschutzfachlich unbedenklichen Stellen errichtet wurden. <i>Es sollte allenfalls ein Bestandsschutz gewährt werden. Als Formulierung wird vorgeschlagen: „Bestehende Anlagen, die vor dem 19.11.1982 errichtet worden sind, gelten als Bestandsgeschützt.“</i>	(s.v.) Gefahr, dass Kosten zum alleinigen Entscheidungskriterium des Verwaltungshandelns werden
Abschnitt VIII Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung	55 I	Bildung von Beiräten ist freiwillig	unter Berücksichtigung des Ergänzungsvorschlages wird die neue Regelung begrüßt
Abschnitt IX Besondere Verfahrensvorschriften	63	Ein Betretungsrecht ist nur für Beauftragte ausdrücklich vorgesehen.	Rechtsunsicherheit
64	§ 64 (Vorkaufsrecht) ist vollständig entfallen	Erwerb von notwendigen Flächen für den Naturschutz - das gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope und Flächen im Biotopverbundsystem - sollte weiterhin möglich sein.	möglicher Verlust wertvoller Flächen für den Naturschutz die in ein fachliches Konzept eingebunden sind
Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten	67 I	Nr. 20 ist missverständlich hinsichtlich des Betreiberwechsels. Es ist deutlich zu machen, wer mit einem Bußgeld belegt werden soll.	Rechtsunsicherheit

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
67 I	Die ungenehmigte Anlage eines Fischteiches ist nicht länger ausdrücklich benannt als Ordnungswidrigkeit	Eine Fischteichanlage ist ein erheblicher Eingriff (Düngung, Fütterung, Medikamente) und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.	mögl. Ungleichbehandlung
Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften			
72 I	In der Novelle sind die Verbotstatbestände gekürzt.	<p>In Anbetracht der teils sehr veralteten Verordnungen ist ein gesetzlicher Mindestschutz unabdingbar.</p> <p>Die Verbotstatbestände sollten weiterhin im Gesetz enthalten sein.</p> <p>Die Voraussetzung "baulich nicht genutzte Grundstücke" lässt sich sehr einfach durch kleinere bauliche Anlagen aushebeln.</p> <p>Das Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ist zu ändern: "baugenehmigungspflichtige" durch "bauliche" ersetzen, "auf nicht baulich genutzten Grundstücken" streichen.</p>	Rechtsunsicherheit

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stellungnahme zum Entwurf v. 28. 02. 2006

Die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfes wird bereits in § 1 deutlich, in dem statt einer Nennung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege lediglich auf das Rahmengesetz verwiesen wird, während den Einschränkungen mehr Raum zugestanden wird.

Das erklärte Ziel der Novellierung, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein durch Zusammenfassung und Abstrahierung materieller Anforderungen dieses Gesetzes zu stärken, führt zur Reduzierung von 60 auf 77 Paragraphen, bei deutlicher Schwächung der Wirkung zum Wohle von Natur und Umwelt. Die Handhabung eines solchen Landesnaturnutzgesetzes wird in der Praxis darüber hinaus schwierig werden, denn es müssen wegen der dynamischen Verweise immer das Rahmengesetz und darüber hinaus die zahlreichen angekündigten Verordnungen mitbetrachtet werden, um rechtmäßiges Handeln sicherzustellen.

Nachfolgend werden die zu Kritik Anlass gebenden Paragraphen einzeln betrachtet.

- § 1 Es ist inakzeptabel, dass das Land Schleswig-Holstein darauf verzichtet, den eigenen Gestaltungsspielraum bezüglich der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu nutzen. Das wird der besonderen Eigenart unseres Landes nicht gerecht. Die Bedeutung des Naturschutzes ist durch Nennung der Ziele und Grundsätze zu unterstreichen, insbesondere auch deshalb, weil eine ständige Doppelhandhabung mit dem Rahmengesetz nicht praxisgerecht ist. Auf den hinter „verwirklichen“ folgenden Satzteil ist konsequenterweise zu verzichten, wenn nicht auf der anderen Seite auch die Ziele und Grundsätze explizit genannt werden.
- § 4 Die Nennung des § 7 ist unzweckmäßig, da das BNatSchG geändert wird. Besser: „die einschlägige Regelung“:
- §§ 7-9 Landschaftsrahmenpläne sind im Gegensatz zu der Darstellung in der Entwurfsbegründung nach wie vor sinnvoll und notwendig, da ein landesweites Landschaftsprogramm keine hinreichend detailgenauen Vorgaben für die kommunalen Landschaftspläne liefern kann.

- § 11 Nach der Formulierung des Gesetzentwurfes ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit das Maß, nach dem sich die Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffs bemessen soll. Ein Eingriff wäre also nach Prüfung ökonomischer Sachverhalte (wer soll das auf welcher Basis beurteilen?) zu genehmigen, wenn nicht die wirtschaftliche Vertretbarkeit nachgewiesen wird. Der hier eingeführte pauschale Vorrang der Ökonomie vor der Ökologie ist neu und hat keine Rechtsgrundlage im Rahmengesetz des Bundes!
- § 12 Die Neuregelung, dass Ausgleichszahlungen an das Land zu leisten sind, widerspricht der erklärten Absicht der Landesregierung, Aufgaben und Verantwortung auf untere Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen und die kommunale Ebene zu stärken.
- § 16 Unter Abs. 1, Pkt. 3 sollte zusätzlich die „Vielfalt“ aufgenommen werden
- § 18 Es sollte wie im geltenden Gesetz auf die Naturverträglichkeit der Erholung abgehoben werden.
- § 19 (siehe § 18)
- § 20 Unter Abs. 2 sind Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur wieder aufzunehmen, da diese häufig doch eher den Charakter von Natur- als von Kulturdenkmälern haben (z.B. Knickharfen u.ä.).
- § 25 Es wird der Bedeutung der Kleingewässer für die Landschaft Schleswig-Holsteins und ihrer Funktion als Lebensraum für Amphibien und andere Lebewesen nicht gerecht, wenn nur noch die natürlichen und naturnahen Kleingewässer geschützt sind und diese von einer Kartierungspflicht ausgenommen werden. Bei einer solchen Regelung wäre mit einem weiteren rasanten Verlust dieses bedeutenden Landschaftselementes zu rechnen. Desgleichen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb auch Knicks von der Kartierungspflicht ausgenommen werden sollen, denn unter Zuhilfenahme von Luftbildern, Landschaftsplänen usw. ist die Kartierung unproblematisch. Feuchte Staudenfluren sollten nicht nur an Gewässerufern und Waldrändern geschützt sein, da diese auch in anderen räumlichen Situationen ausgesprochen hochwertig sein können.